

Gemeindeverwaltung
Dorfstrasse 7 / Postfach
5036 Oberentfelden
Telefon 062 737 51 70
bauverwaltung@oberentfelden.ch

Aufbruchgesuch auf Gemeindestrassen

(Ist vom Gesuchsteller auszufüllen)

Strasse / Platz:

bei Liegenschaft Nr.:

Gesuchsteller: (Rechnungsadresse)

Name / Firma:

Adresse:

PLZ / Wohnort:

Telefon:

Mail:

Bauleitung:

Unternehmer:

Nutzung:

Gewerblich

Privat

Öffentliche Hand

Bauvorhaben:

Baubeginn:

Bauzeit:

Beanspruchte Fläche:

Situation 2-fach:

(muss beigelegt werden, die Nutzfläche ist zu vermassen)

Bewilligung (Wird von der Bauverwaltung ausgefüllt)

Nr.:

Hiermit erteilen wir Ihnen die Bewilligung für die Ausführung des Aufbruchgesuch unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Bei Bedarf ist mit der Bauverwaltung Oberentfelden ein schriftliches Zustandsprotokoll aufzunehmen.

2. Vor Inangriffnahme der Grabarbeiten hat sich der Gesuchsteller bei den Werkleitungseigentümern und dem Bezirksgeometer auf Lage und Höhe der bestehenden Leitungen und Grenzzeichen / Vermessungspunkte zu erkundigen. Siehe dazu auch www.geoprosuisse.ch
3. Kantonsstrassen dürfen nur mit Bewilligung des Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Gemeindestrassen nur mit Zustimmung der Bauverwaltung Oberentfelden aufgebrochen werden. Die Kosten hat der Bewilligungsnehmer respektive Gebäudeeigentümer zu übernehmen.
4. Die kantonalen und kommunalen Bewilligungen gelten für den öffentliche Raum. Wo Privatstrassen und Privatgrundstücke tangiert werden, ist die Bewilligung bei den privaten Eigentümern einzuholen.
5. Für Grabarbeiten und Instandstellungen sind die Normblätter SN 640 535c und SN 640 538b massgebend. Aufbrechen des Belages ohne Anschneiden ist untersagt.
6. Die Bauverwaltung Oberentfelden ist **mindestens 5 Tage** vor Beginn der Bauarbeiten zu benachrichtigen (062 737 51 70 oder bauverwaltung@oberentfelden.ch)
7. Grenzzeichen und Vermessungspunkte dürfen ohne Involvierung / Bewilligung des Bezirksgeometer Ackermann + Wernli AG (062 200 28 28) nicht entfernt werden. Gefährdete Punkte sind dem Kreisgeometer vor Baubeginn zu melden. Nach Bauvollendung sind sämtliche fehlende oder beschädigte Grenzzeichen auf Kosten der Gesuchsteller durch den Geometer rekonstruieren zu lassen.
8. Die Baustellensignalisation und die Kleidervorschriften sind gemäss VSS-Normen auszuführen und einzuhalten. Das Verkehrskonzept und der Strassenanspruch sind vor Baubeginn mit der Bauverwaltung (062 737 51 70) abzusprechen. Das «Merkblatt für Baustellen auf dem Gebiet der Gemeinde Oberentfelden» ist zwingend einzuhalten. Die Durchgangsbreite beträgt mindestens 3.50 m (Feuerwehr ect.)
9. Allfällige Signalisationen welche der erteilten Bewilligung widersprechen sind vorgängig durch den Bewilligungsnehmer abzudecken. Die Abdeckung ist nach der Nutzung umgehend zu entfernen.
10. Markierungen und Signale dürfen nur mit Bewilligung der Bauverwaltung / Polizei entfernt werden. Die Wiederherstellung wird durch die Bauverwaltung veranlasst und dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.
11. Grabarbeiten zur dringlichen Behebung von Leitungsschäden und dergleichen sind umgehen telefonisch (062 737 51 70) oder per Mail der Bauverwaltung Oberentfelden (bauverwaltung@oberentfelden.ch) zu melden.
12. Für Fussgänger muss ein gesicherter, abgesperrter Durchgang sichergestellt werden.
13. Der Zugang zu den Liegenschaften muss während der ganzen Bauzeit gewährleistet werden.
14. Handelt er sich bei der genutzten Fläche um einen Strassenraum ist zwingend die Strassenverkehrsordnung zu beachten, insbesondere in Bezug auf Abstände zu Querstrassen und Einfahrten.
15. Allfällige Signalisationen welche durch die Bauverwaltung in der Situation vermerkt werden sind zwingend einzuhalten.
16. Die Anwohner sind über die Bautätigkeiten und Behinderungen direkt zu informieren, beispielweise über die Standorte für die Kehr- beziehungsweise über die Grünabfuhr usw. Der Bauverwaltung sind vorgängig Kopien der vorgesehenen Anwohnerinformationen zur Genehmigung einzureichen.
17. Verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten des Verursachers durch die Bauverwaltung Oberentfelden angeordnet.

18. Randabschlüsse dürfen nicht untergraben werden, sondern sind zu entfernen und nach der Grabenauffüllung gemäss Norm 401.101, Departement Bau, Verkehr und Umwelt Aargau zu versetzen.
19. Die Verlegetiefen der einzelnen Werkleitungseigentümer sind einzuhalten. Ca. 40 cm unter der Belagsoberkante, mindestens 20 cm über OK Leitung ist ein Warnband aus Kunststoff auf der ganzen Grabenlänge zu verlegen. Das Merkblatt Einmass, Ordnung der Werkleitungen ist einzuhalten.
20. Die Wiederauffüllungsarbeiten dürfen erst vorgenommen werden, wenn der Hüllbeton ausgehärtet ist. Die Gräben sind normgerecht mit ungebundenem Gemische 0/45 nach SN 670 119-NA, schichtweise zu verdichten.
Eine provisorische Schliessung erfolgt mit Beton oder Heissmischtragschicht innert **zwei Tagen**.
Die Bauverwaltung Oberentfelden kann vor dem definitivem Belagseinbau Plattendruckversuche (ME1 Wert Fahrbahn 100 MN/m², Gehwege 80 MN/m², ME2/ME1 < 2.50) zu Lasten des Gesuchstellers anordnen. Die definitive Belagserneuerung ist spätestens **zwei Jahre** nach dem Grabenaufbruch auf Kosten der Bauherrschaft auszuführen. (Norm 404.950 Strassenaufbruch bei Werkleitungen, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Kanton Aargau).
21. Der definitive Belagsaufbau und die zu erneuernde Belagsfläche wird in Absprache mit der Bauverwaltung Oberentfelden (062 737 51 70) verhältnismässig, im Sinne einer langfristigen Qualität der Strasse bestimmt. Die Bauverwaltung (062 737 51 70) ist mindestens **eine Kalenderwoche** im Voraus zu orientieren und zur Abnahme aufzubieten.
Nach der Grabenauffüllung sind die Grabenränder gemäss notwendigen Bedürfnisse nachzuschneiden. Die Belagsflächen dürfen keine Winkel (<90 Grad) aufweisen.
Der zweischichtige Belag mit Fugenband ist im Normalfall wie folgt auszuführen:
Tragschicht AC T 22 N, B 70/100, ca. 70 mm
Deckschicht AC 11 N, B 70/100, ca. 30 mm
Der Belagseinbau hat mit dem fachüblichen Inventar und Hilfsmitteln, bei Einhaltung der Temperaturen / Witterung durch eine qualifizierte Strassenbaufirma zu erfolgen.
22. Der Bewilligungsinhaber haftet für alle Schäden, welche der Gemeinde oder Dritten entsteht; so auch für einen Schaden der aus dem Bestehen, Betrieb und Unterhalt seiner Anlagen entsteht. Gegenüber der Gemeinde haftet der Bewilligungsinhaber zeitliche unbeschränkt. Wird streitig, ob ein behaupteter Mangel wirklich eine Abweichung dieser Vereinbarung darstellt, so liegt die Beweislast beim Gesuchsteller. Mit dem Baubeginn wird diese Haftung anerkannt

Folgende Organe sind für die Gemeinde Oberentfelden zuständig und müssen seitens Bauherrschaft informiert werden:

Elektro / Wasser	Technische Betriebe Oberentfelden Dorfstrasse 7, 5036 Oberentfelden	062 737 51 50
Kanalisation	Bauverwaltung Oberentfelden Dorfstrasse 7, 5036 Oberentfelden	062 737 51 50
Vermessung	Ackermann + Wernli AG Bleichenmattstrasse 43, 5000 Aarau	062 200 28 28
Gasleitung	Eniva AG Industriestrasse 25, 5033 Buchs	062 835 00 10

Ort und Datum

Der Gesuchsteller / Bauherr / Rechnungsempfänger

.....

.....

Ort und Datum

Bauverwaltung

.....

.....

Verteiler

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> (Keine Einschränkung des Strassenraums zu erwarten) | <input type="checkbox"/> (Einschränkungen des Strassenraums zu erwarten) |
| <input type="checkbox"/> Gesuchsteller | <input type="checkbox"/> Feuerwehr Entfelden-Muhlen |
| <input type="checkbox"/> Bauverwaltung Oberentfelden | <input type="checkbox"/> Bauamt Oberentfelden |
| <input type="checkbox"/> Stadtpolizei Aarau | <input type="checkbox"/> Gehweg |
| <input type="checkbox"/> kzp@kapo.ch | <input type="checkbox"/> ----- |

(Der Gesuchsteller ist selbst darum besorgt, dass seine Unternehmer und allfällige Subunternehmer Kenntnis über die erteilte Bewilligung und auflagen haben.)

Beilage:

- Merkblatt für Baustellensignalisation (auf dem Gebiet der Gemeinde Oberentfelden)

Kopie an Verteiler:

- .
- .
- .